

Präambel

Mit den im Text aufgeführten Personenbezeichnungen sind immer beide Geschlechter angesprochen.

I Zweck

- Art. 1 Die Antiquarische Gesellschaft Wetzikon, nachstehend AGW genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Sitz der AGW ist Wetzikon/ZH.
- Art. 2 Die AGW hat zum Zweck
- sich mit lokal- und regionalhistorischen sowie allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Themen auseinanderzusetzen, mit Blick auf ein vertieftes Verständnis der Gegenwart.
 - die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern zu pflegen.
- Sie verfolgt diese Ziele auch gegenüber der Öffentlichkeit.
- Art. 3 Die AGW führt für Mitglieder und Gäste jährlich verschiedene Veranstaltungen durch, die den Zwecken gemäss Art. 2 entsprechen.

II Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 6 Mitglieder, die sich in hervorragendem Masse um die AGW verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 7 Mitglieder, die den Interessen der AGW zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand, durch Tod oder Ausschluss.

III Finanzielles

- Art. 9 Die Höhe des Jahresbeitrags für die Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im gleichen Haushalt lebende erwachsene Angehörige von Mitgliedern erwerben die Mitgliedschaft zu einem auf die Hälfte reduzierten Betrag.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 11 Für die Verbindlichkeiten der AGW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organe des Vereins

Art 12 Die **Organe des Vereins** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 13 Die **Mitgliederversammlung** findet jährlich statt. Ihr obliegt:

- die Abnahme des Protokolls
- die Abnahme des Jahresberichtes
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Jahresprogramms
- die Beschlussfassung über Anträge

Über Anträge von Mitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.

Für Beschlüsse und Wahlen ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder massgeblich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Der **Vorstand** besteht neben dem Präsidenten aus mindestens 3 und höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Sie nehmen insbesondere die Funktionen der Kassenführung, des Vizepräsidiums und des Aktuariats wahr. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 1 Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident vertritt den Verein rechtlich gegenüber Dritten. Im Geldverkehr gilt dies auch für den Kassier.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ressortchefs und Subkommissionen ernennen. Sie müssen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung rechtzeitig an alle Mitglieder ergangen ist.

Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Chargen.

Art. 15 Die **Revisionsstelle** besteht aus zwei Personen und einer Ersatzperson, die von der Mitgliederversammlung im gleichen Turnus gewählt wird wie der Vorstand. Sie hat die Jahresrechnung nach Abnahme durch den Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Bericht mit Antrag vorzulegen.

Die Revisionsstelle hat das Recht, die Rechnungsführung jederzeit zu kontrollieren.

V Schlussbestimmungen

Art. 16 Die Statuten können in einzelnen Artikeln oder gesamthaft auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Dritteln der Mitglieder revidiert werden. Für die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich, mit allfälligem Stichentscheid wie in Art. 14.

Art. 17 Die Auflösung der AGW kann nur durch drei Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird das Vereinguthaben einer wohlthätigen lokalen Organisation geschenkt.